



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
1.1.8/0009-1/7/2015	Mag.Kov/sch/48080	39200	100265	17.08.2015

## Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird und nimmt wie folgt Stellung:

Der ÖGB erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Allerdings scheint die Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM, der eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorsieht, legislativ nicht in richtlinienkonformer Weise geglückt.

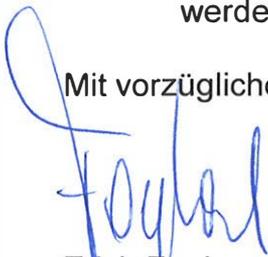
Denn in der derzeit vorliegenden Form sieht der Entwurf eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM an der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms nur dann vor, wenn keine Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Nationale Entsorgungsprogramm oder seine Änderung keine wesentlichen Umweltauswirkungen hat.

§ 36b Abs. 8 Satz 2 dE sieht zwar eine Veröffentlichung des Nationalen Entsorgungsprogramms (gemeinsam mit dem Umweltbericht) vor, eröffnet aber – anders als § 8 Abs. 2 das AWG – keine eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Nationalen Entsorgungsprogramm. Volkswirtschaftliche, regionalpolitische oder andere (als umweltbezogene) Einwände können damit gar nicht vorgebracht werden. Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM erscheint daher nicht vollständig umgesetzt (auch wenn dies so gar nicht beabsichtigt sein dürfte).

Der ÖGB begrüßt, wenn der vorliegende Entwurf sich an den §§ 8 bis 8b AWG orientiert. Das sollte allerdings so erfolgen, dass

- etwa in einem neugefassten § 36b Abs. 8 das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms in Analogie zu § 8 Abs. 2 AWG aufgenommen wird.
- Der ÖGB ersucht ausdrücklich, dass darin auch eine § 8 Abs. 2 Satz 3 AWG entsprechende Vorschrift geschaffen wird, wonach unter anderem die Sozialpartner von der Auflage des Entwurfes schriftlich zu verständigen sind (wie dies auch bei Verordnungen udgl. üblich ist).
- Zudem sollten auch Bestimmungen zur Begründungspflicht analog § 8 Abs. 2 Satz 6 AWG entwickelt werden.
- Weiters sollte z. B. in einem neugefassten § 36b Abs. 8 unter Verweis auf die §§ 8a und 8b AWG das Verfahren zur Erstellung des Umweltberichts geregelt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler  
Leitender Sekretär